

den müßten, wie sie vorkämen und avisiert wären, ohne alle Rücksicht darauf, ob Deckung da wäre oder nicht, man könnte sich aber auf das Wort des trassirenden Hauses verlassen, daß vierzehn Tage vor der Verfallzeit regelmäßig Deckung vollständig in seinen Händen sein werde. Der Antrag schien bedenklich und man erkundigte sich nach dem Umfange des Geschäfts. Darauf kam die nähere Erklärung, es könnte wohl sein, daß manchmal auf diese Weise über eine Million in bianco in einem Monate würde gezogen werden. Das Haus trug Bedenken, darauf einzugehen, weil es über seine Kräfte gearbeitet haben würde. Das Haus gab das Geschäft auf. Das andere Haus übertrug dieselbe Arbeit auf ein anderes Haus und dieses ist sehr reich geworden. Glaubt Jemand, daß, wenn in einem Monate über eine Million auf ein Haus gezogen wird und dieses Haus sich anheischig macht, Alles zu acceptiren, es in seiner Absicht liege, das Frankfurter Haus zu bezahlen? Daran ist kein Gedanke. Es wird nur für dieses Wagniß eine Entschädigung gegeben und der Acceptant will eine Provision verdienen. Weiter will er nichts. Somit löst sich alle Täuschung auf. Bei dem Bezogenen liegt die Absicht, dem Zieher zu zahlen, nicht vor, sondern die Absicht, ein Geschäft zu machen und aus dem Geschäft Creditor des Andern zu werden, und das ist wohl der Grundton von den meisten Geschäften, die auf diese Weise betrieben werden. Ich glaube, daß selbst der Umstand keinen Unterschied macht, ob das ziehende Haus auf eigne oder fremde Ordre trassirt hätte. Es läge in der Natur der Sache, es wäre nur eine Bereitwilligkeit, Sorge für das richtige Eingehen der Forderung zu tragen, aber keineswegs dem Aussteller verbindlich zu werden. So sehr sind die Vorstellungen der Handelswelt verschieden. Es ist der Grundsatz ein für allemal festzustellen: der Aussteller hat auf den Accept keinen wechselseitigen Anspruch gegen den Acceptanten, selbst dann nicht, wenn er in Folge der Regreßnahme eingelöst hätte, selbst dann nicht, wenn während des Laufes des Wechsels durch Giro der Wechsel in seine Hände gekommen wäre, weil ihm allemal die Exception entgegensteht. Es würde sich das, was die Regierung concediren kann, auf eine Ausnahme von der Regel beziehen, die um so fester stehen würde, denn *exceptio firmat regulam*.

Staatsminister v. Rönnert: Der Referent sagt, man brauchte sich nicht über Theorien zu streiten, es käme nur darauf an, was sich der Zieher und der Bezogene gedacht haben, jener, indem er den Wechsel ausstellt, dieser, indem er ihn acceptirt. Man kann es sehr richtig so auffassen, und es käme sonach darauf an, ob das Gesetz feststellen sollte, der Bezogene habe präsumtiv sich durch den Accept auch gegen den Aussteller wechselseitig verpflichten wollen. Allein woraus kann man diese Präsumtion entnehmen? Aus den Worten? Diese sprechen eher dagegen, als dafür. Aus dem Wesen und der Bestimmung des Wechsels? Eben so wenig. Denn die Hauptbestimmung ist Zahlungsmittel, namentlich an dem Ort, wohin die Tratte gezogen, ein Zahlungsmittel zu verschaffen. Also nur aus hinzutretenden factischen Thatsachen, daß der Bezogene dem Zieher

schuldig war, oder von ihm Deckung in Händen hatte. Nur wird aber der Herr Referent zugeben, daß man dafür, wie überhaupt für jede Thatsache, eine Präsumtion nicht statuiren kann, was *res facti* ist und muß bewiesen werden. Der Referent sagt, die Präsumtion gehe hervor aus dem Bewußtsein des Kaufmannsstandes. Dieses Bewußtsein wird aber ein verschiedenes sein bei dem Zieher und bei dem Bezogenen. Es wird namentlich ein verschiedenes sein, je nachdem der Bezogene dem Zieher schuldig war, von ihm Deckung hatte oder nicht. Es wird also das Bewußtsein ein gar verschiedenes sein, nach den verschiedenen factischen Verhältnissen, für die sich eben eine allgemeine Präsumtion nicht aufstellen läßt. Woher soll man übrigens dieses Bewußtsein entnehmen? Sollen wir es aus den Stimmen der zweiten Kammer entnehmen, so werden wir das Bewußtsein von fünf Abgeordneten haben. Ob diese Stimmen das Bewußtsein des ganzen Kaufmannsstandes in Sachsen und im Auslande bilden, lasse ich dahingestellt sein. Man muß ferner fragen: Entsteht dieses Bewußtsein nicht vielleicht nur aus dem Wunsche, daß es so sein möchte, weil diejenigen, welche dafür gesprochen haben, gerade den Gebrauch haben, auf solche Weise Schulden einzuziehen, oder nur gegen Deckung acceptiren? In so fern man also nicht die Präsumtion aufstellen kann, daß Deckung geleistet sei, wird man auch nicht die Präsumtion aufstellen können, daß der Acceptant sich gegen den Zieher wechselseitig verbindlich machen will. Der Herr Referent sagt ferner noch, Jeder würde den Accept nicht uneingelöst lassen. Hätte er das thun wollen, so würde er dem Inhaber Zahlung geleistet haben, nicht aber den Wechsel zurückgehen lassen. Ich will das zugeben. Er wird den Accept nicht in der Hand eines Dritten lassen. Sein Ehrgefühl wird ihn dahin bringen, sich dem Wechselrecht zu unterwerfen, um den Accept wieder zu erhalten. Aber bei aller Ehrenhaftigkeit des Kaufmannsstandes kann ich ihm nicht andererseits eine solche Liberalität, ja sogar Verschwendung zutrauen, daß er den Aussteller bezahlt, wenn er ihm nicht schuldig war, und diesem das Geld schenken und entweder das Geld verlieren oder es durch eine andere Klage erst wieder einflagen will. Noch habe ich auf den Einwand zurückzukommen, daß die zweite Kammer auf diesem Satz so viel Werth gelegt habe und zu besorgen stehe, daß sie nicht davon abgehen werde. Hier erlaube ich mir, auf den ersten Bericht der Deputation der zweiten Kammer aufmerksam zu machen. Die ganze Deputation war einverstanden damit, daß man den Acceptanten gegen den Zieher nicht verbindlich machen könne. Die später noch hinzugezogenen damaligen Vertreter des Handels- und Fabrikstandes waren auch damit einverstanden und verlangten eine Ausnahme nur für die an eigne Ordre gestellten Wechsel. Und auch hierfür verlangten sie nur die Zustimmung eines Theils der Deputation. Niemand in der Deputation und selbst die damals zugezogenen Vertreter des Handels- und Fabrikstandes verlangten daher nicht mehr, als das Separatvotum und die Regierung jetzt gewähren will. Es heißt in dem Berichte ausdrücklich: „Eine